

Absenzen von Schülerinnen und Schülern

Es gilt vier verschiedene Formen von Absenzen zu unterscheiden:

1. Fünf freie Halbtage (ohne Gesuch)
2. Entschuldigte Absenzen (ohne Gesuch)
3. Dispensation für einzelne Absenzen (mit Gesuch)
4. Dispensation für regelmässige Absenzen (mit Gesuch)

Freie Halbtage

Die fünf freien Halbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen, frei gewählt und bezogen werden. Die Klassenlehrkraft ist spätestens am Vortag (Freitag für Montag) über die Absenz zu informieren. Nicht bezogene Halbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

Die Klassenlehrkräfte führen die entsprechende Kontrolle.

Entschuldigte Absenzen

Ohne Gesuch entschuldigt sind zum Beispiel Absenzen wie Krankheit, Arzt- oder Zahnarztbesuche, Prüfungsaufgebote, Wohnungswechsel oder Todesfall in der Familie.

Die Klassenlehrkraft ist über diese Absenzen sobald als möglich zu informieren.

Dispensation für einzelne Absenzen

Über Dispensationen für einzelne Absenzen entscheidet die Schulleitung.

Über Dispensationen für Schnupperlehren wird in jedem Fall von der Schulleitung entschieden.

In jedem Fall ist spätestens vier Wochen vor der Absenz ein schriftliches Gesuch via die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung einzureichen.

Dispensation für regelmässige Absenzen

Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus wichtigen Gründen von einzelnen Fächern dispensiert werden.

Die entsprechenden Gesuchsformulare können von www.luetzelflueh.ch/ Rubrik „Bildung“ herunter geladen, sowie telefonisch oder via E-Mail beim Sekretariat der Schulkommission oder bei der Schulleitung angefordert werden.

(034 460 16 61/60; schulleitung@luetzelflueh.ch; schulsekretariat@luetzelflueh.ch)

Für weitere Fragen zu Absenzen und Dispensationen steht Ihnen die Schulleitung gerne zur Verfügung.